

Bekanntmachung Nr. 029/2016 vom 04.05.2016

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung des Entwurfes zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 75 - Vorrangzone für Windkraft -.



Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 26.04.2016 die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 75 - Vorrangzone für Windkraft - ist gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Plangebietsabgrenzung:

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 75 – Vorrangzone für Windkraft - umfasst den oben dargestellten Bereich. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 2.100.000 qm (210 ha).

Die genaue räumliche Abgrenzung ist zeichnerisch festgesetzt.

Ziel und Zweck der Planung:

Die Stadt Baesweiler verfolgt das Ziel, im Stadtgebiet weitere Windenergieanlagen anzusiedeln und so die regenerativen Energien zu fördern. Vor diesem Hintergrund ist die Ausweisung weiterer Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan erforderlich. Hierzu muss eine Untersuchung des gesamten Stadtgebietes erfolgen, um die Eignung der Standorte für die Windenergie zu überprüfen. Darauf aufbauend sollen nun gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zusätzliche Konzentrationszonen für die Windenergie ausgewiesen werden.

Zur Sicherstellung der bestmöglichen Planung und zur Verträglichkeit insbesondere der Schutzgüter „Tier“ und „Mensch“ sollen neben der Änderung des Flächennutzungsplanes ebenso Bebauungspläne aufgestellt werden. In diesem Zusammenhang können erforderliche Festsetzungen, zum Beispiel zu Abschaltzeiten, verbindlich geregelt werden.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB:

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung sowie den folgenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden öffentlich ausgelegt:

Nr.	Quelle / Dokument	Urheber / Stand	Bezug	Betroffene Umweltbelange
[1]	Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB	Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (12/2015 – 01/2016): Wintershall Holding GmbH, EBV GmbH, Bezirksregierung Arnsberg, StädteRegion Aachen, RWE Power, BUND, NABU, LVR-Amt für Denkmalpflege	bergrechtliches Erlaubnisfeld, bergbauliche Sumpfungsmaßnahmen, geologische Störzone, humose Böden, Ausgleichsmaßnahmen und Schutz von Biotopen, Artenschutz, Vorbelastung durch bestehende Anlagen, Baudenkmäler	i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 5, § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Schutzgut Mensch, Flora, Fauna, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, § 1a BauGB
[2]	Standortuntersuchung	VDH Projektmanagement GmbH (04/2016)	„harte“ Kriterien und „weiche“ Tabukriterien: Ermittlung der potentiellen Flächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie	i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 5, § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Schutzgut Mensch, Flora, Fauna, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter, § 1a BauGB
[3]	Gesamtstädtisches Kartenmaterial zu abwägungsrelevanten Belangen - Analysekarte 1 (harte Untersuchungskriterien) - Analysekarte 2 (weiche Untersuchungskriterien) - Analysekarte 3 (Eignungsprüfung)	VDH Projektmanagement GmbH (07/2015 – 04/2016)	- Topographie - Landschaftsbild - Kulturlandschaften - Erholung - Naturschutz - Artenschutz - Forst - Wind - Wasser - Boden	i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 5, § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Schutzgut Mensch, Flora, Fauna, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter, § 1a BauGB
[4]	Umweltbericht	VDH Projektmanagement GmbH (04/2016)	Nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7	i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 5, § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Schutzgut Mensch,

			BauGB	Flora, Fauna, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, § 1a BauGB
[5]	Fachbeitrag zur Artenschutzvorprüfung (ASP I)	Raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR (03/2015)	Informationen zu planungsrelevanten Tierarten insbesondere der Vogelarten Kiebitz, Wachtel, Feldlerche, Rebhuhn und Fledermausarten Breitflügelfledermaus und Großer Abendsegler	i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Schutzgut Fauna
[6]	Fachbeitrag zur Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe II)	Raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR (01/2016)	Informationen zu planungsrelevanten Tierarten insbesondere der Vogelarten Kiebitz, Feldlerche, Rebhuhn und Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler und Flughautfledermaus	i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Schutzgut Fauna

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom

12.05.2016 bis 13.06.2016 einschließlich

in der Planungsabteilung der Stadt im Verwaltungsgebäude Baesweiler, Mariastraße 2, Zimmer 302, während der angegebenen Dienststunden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Dienststunden:

montags, mittwochs und freitags	08.30 - 12.00 Uhr
dienstags	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 17.30 Uhr
donnerstags	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr
montags, mittwochs und freitags nachmittags geschlossen.	

Baesweiler, 03.05.2016

*Bürgermeister
Dr. Linkens*